

A.

1. Aussatz (Lepra)
2. Cholera (asiatische)
3. Pest (Orientalische Beulenpest)
4. Fleckfieber
5. Weilsche Krankheit
6. Rückfallfieber
7. Pocken
8. Gelbfieber
9. Papageienkrankheit (Psittakose)
10. Typhus (T. abdominalis)
11. Paratyphus
12. übertragbare Ruhr (Amöben- und Bakterienruhr)
13. Diphtherie
14. übertragbare Genickstarre
15. Scharlach
16. übertragbare Kinderlähmung
17. Milzbrand
18. Rotz
19. Tularämie
20. Tollwut (auch Bißverletzungen durch tollwütige oder tollwutverdächtige Tiere)
21. Brucellosen (Bangsche Krankheit — Maltafieber)

B.

22. Kindbettfieber (nach standesamtlich meldepflichtiger Geburt — nach Fehlgeburt)
23. bakterielle Lebensmittelvergiftung (Botulismus — Enteritis infektiosa)
24. Trichinose
25. Malaria
26. Trachom
27. übertragbare > Gehirnentzündung (Encephalitis epidemica)

C.

28. Tuberkulose (ansteckungsfähige) Lungentuberkulose; Kehlkopftuberkulose; Hauttuberkulose; Tuberkulose anderer Organe). Jede Neuerkrankung, einschließlich Nachweis der Infektionsquelle.

D.

29. Syphilis
30. Gonorrhöe
31. Ulcus molle

Außerdem ist innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen:

E.

Jede Person, die, ohne selbst krank zu sein, die Erreger der bakteriellen Lebensmittelvergiftung, des Typhus, des Paratyphus oder der übertragbaren Ruhr ausscheidet.

(2) Beim Wechsel der Wohnung oder des Aufenthaltsorts sowie bei Krankenhausaufnahme und -entlassung ist erneut Anzeige zu erstatten; in der Entlassungsanzeige ist anzugeben, ob der Entlassene geheilt ist und ob er die Erreger einer übertragbaren Krankheit noch ausscheidet. Die Entlassungsanzeige geschieht nach Vordruck (Anlage 3) und ist dem Bezirksgesundheitsamt des Wohnbezirks zu übersenden.

§ 2

Zur Anzeige sind verpflichtet bei den Erkrankungen usw. zu § 1 A, B, C und E

1. - jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat,
2. der Haushaltsvorstand,

3. jede mit der Pflege oder Behandlung des Erkrankten berufsmäßig beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungsfall oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenheshauer.

Die Verpflichtung der unter 2. bis 5. genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früherer Verpflichteter nicht vorhanden ist. Auf Schiffen oder Flößen gelten der Schiffer oder der Floßführer oder deren Stellvertreter als Haushaltsvorstand. Ebenso gelten die Vorsteher von Heimen und Internaten und die Vorsteher von Pflege- und Gefangenenanstalten als Haushaltsvorstände im Sinne dieser Verordnung.

Bei Erkrankungen zu § 1 E)

jeder Arzt, der die Krankheit, den Krankheitsverdacht oder die Ausscheidung von Krankheitserregern festgestellt hat.

§ 3

Die Anzeige ist mündlich (fernmündlich) oder schriftlich an das Bezirksgesundheitsamt zu erstatten; diese stellt besondere Vordrucke zur Verfügung (Anlage 1) Soweit solche nicht vorhanden sind, ist der nach § 1 Verpflichtete trotzdem zur Abgabe der Anzeige verpflichtet.

Das Bezirksgesundheitsamt hat die eingehenden Meldungen sorgfältig zu registrieren und eine zahlenmäßige Zusammenstellung nach Vordruck (Anlage 4) für je eine Kalenderwoche bis spätestens zum Dienstag der nächsten Woche dem Magistrat — Abteilung Gesundheitsdienst — zu übersenden.

Ermittlung der Krankheit

§ 4

Das Bezirksgesundheitsamt hat alsbald in dem notwendig erscheinenden Umfange Ermittlungen über Ursache, Art, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit sowie über die Gefahr weiterer Ausbreitung vorzunehmen. Die Berichte darüber sind nach Vordruck (Anlage 2) umgehend dem Magistrat — Abteilung Gesundheitsdienst — zu übersenden. Soweit und solange keine Vordrucke vorhanden sind, ist der Bericht unter Beachtung der wichtigsten Mitteilungen in freier Form zu erstatten.

Die Ermittlungen bei den Erkrankungen der Gruppe C sind durch die Tuberkulosefürsorgestelle, bei Erkrankungen der Gruppe D durch die Beratungsstellen für Geschlechtskranke durchzuführen. Die Feststellungen sind in den genannten Dienststellen laufend zu vermerken.

§ 5

Den Beauftragten des Bezirksgesundheitsamts ist der Zutritt zu den Kranken oder zu der Leiche und die Vornahme aller notwendigen Ermittlungen und Untersuchungen zu gestatten. Auch die Öffnung der Leiche kann angeordnet werden. Der behandelnde Arzt ist berechtigt, diesen Untersuchungen beizuwohnen.

Die nach § 2 zur Anzeige verpflichteten Personen sowie die Kranken, Krankheits- und Ansteckungsverdächtigen und die Bazillenausscheider, ferner die der Ausscheidung von Bazillen Verdächtigen haben dem Bezirksgesundheitsamt auf Befragen über alle wichtigen Umstände Auskunft zu erteilen. Personen, auf die sich die Ermittlungen erstrecken oder die aus der Absonderung oder Beobachtung entlassen werden sollen, sind verpflichtet, sich den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen und der Entnahme von Untersuchungsmaterial zu unterziehen.